

Vorschläge zum Bürokratieabbau

Heilberufe

Zahnärzte

- Jährliche Validierung von Praxissterilisatoren
- Jährliche Validierung von Reinigungsdesinfektionsgeräten (RDG)
- Ein- oder zweijährige Überprüfung der Elektroanlagen durch einen zugelassenen Fachbetrieb
- Um ausufernde Bürokratie insbesondere bei Praxisbegehungen einzudämmen, wäre ein klarstellender Zusatz in § 26 MPG sinnvoll, der sicherstellt, dass die Wirksamkeit von bereits behördlich zugelassenen Medizinprodukten für den entsprechenden Anwendungsbereich bei ordnungsgemäßem Gebrauch nicht nochmals von den Zahnarztpraxen nachgewiesen werden muss.
- Im Bereich der Desinfektion könnte beispielsweise die Desinfektionsmittel-Liste des VAH als zusätzliche Referenz zur Wirksamkeit der angewandten Desinfektionsmittel übergeordnet anerkannt werden. Vergleichbare Ansätze wären für den Bereich der maschinellen Aufbereitung bzw. Desinfektion von Medizinprodukten wie z. B. für die Instrumentendesinfektion (Hand- und Winkelstücke) in Reinigungsautomaten sinnvoll. Die regelmäßig geprüfte Funktionsfähigkeit von Geräten zur maschinellen Aufbereitung bzw. Desinfektion von Medizinprodukten muss hierbei gewährleistet sein.

Physiotherapie:

- Der verwaltungstechnische Aufwand im Zusammenhang mit der Rezeptprüfung von Heilmittelrezepten ausgestellt von Ärzten ist nach wie vor hoch.
- Der Aufwand im Zusammenhang mit der Berufsanerkennung von ausländischen Berufsangehörigen und die Bearbeitungszeiten der Anträge ist hoch.
- Arbeitssicherheitsvorschriften und die Medizinische Geräteverordnungen sowie jetzt auch der Datenschutz führen zu hohen Belastungen der kleinen Praxen.

Ergänzende Vorschläge der Kassenärztlichen Bundesvereinigung:

- **Setzung eines verbindlichen Abbauziels für die Gemeinsame Selbstverwaltung**

Eine Reduzierung der aktuellen Bürokratiebelastung in den Praxen von Ärzten und Psychotherapeuten um 25 Prozent würde über 13 Millionen Stunden pro Jahr mehr für die Versorgung der Patienten bedeuten. Angesichts der demographischen Entwicklung wird diese zusätzliche Zeit in den Praxen dringend gebraucht. Es sollte daher ein verbindliches Abbauziel auf Ebene der Gemeinsamen Selbstverwaltung definiert werden.

- **Digitalisierung für den Abbau von Bürokratie in Praxen nutzen**

Vor dem Hintergrund der Einführung der Telematikinfrastruktur ist die Digitalisierung der vielfältigen Kommunikationsprozesse in der vertragsärztlichen Versorgung ein hochaktuelles Thema. Die Erfahrungen, die vor einigen Jahren bereits mit der Digitalisierung der vertragsärztlichen Abrechnung gemacht wurden, zeigen, dass die digitale Übermittlung von Daten eine große Chance darstellt, Prozesse effizienter zu gestalten und Praxen damit von administrativen Aufgaben zu entlasten. Gleichzeitig muss beachtet werden, dass Digitalisierung nicht in jedem Fall mit Bürokratieabbau gleichzusetzen ist. Wenn praxisuntaugliche Vorgaben gemacht werden oder im Zuge der Digitalisierung Bürokratie aus anderen Bereichen auf die Praxen übertragen wird, kann dies die Belastung weiter anwachsen lassen. Die Aspekte der Praxistauglichkeit und des Abbaus von Bürokratie sollten daher bei der Digitalisierung von Prozessen stets mitgedacht werden, um diese Chance nicht zu vertun.

- **Bürokratiebelastung besser bei Entscheidungen des G-BA berücksichtigen**

Seit 2012 ist der Gemeinsame Bundesausschuss verpflichtet, die aus seinen Beschlüssen resultierenden Bürokratiekosten nachvollziehbar auszuweisen. Nach anfänglicher Skepsis vieler Beteiligter hat sich das Verfahren der Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten mithilfe des Standardkosten-Modells inzwischen etabliert. Die methodischen Vorgaben werden hierbei eingehalten, in der Regel werden die Ergebnisse sehr transparent dargestellt. Verbesserungsbedürftig ist allerdings die Nutzung der Ergebnisse für die Entscheidungsfindung. In vielen Fällen erfolgt die Abwägung verschiedener Alternativen vor Durchführung der Ex-ante-Abschätzung, die Bürokratiekosten für den bereits konsentierten Entwurf gelten damit als unvermeidlich. Es sollte daher eine möglichst frühzeitige Befassung mit dem Thema erfolgen, um die Frage der praktischen Umsetzung der Richtlinien und der daraus resultierenden bürokratischen Belastung als ein wichtiges Kriterium in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen.

- **Verbesserung der Praxistauglichkeit von Formularen und sonstigen Vorgaben**

Formulare und sonstige Vorgaben können nur dann die ihnen zugedachte Funktion erfüllen, wenn sich diese in der Praxis als gut umsetzbar erweisen. Bürokratie entsteht in vielen Fällen dadurch, dass mit guten Intentionen beschlossene Regelungen sich im Praxisalltag als nicht realisierbar erweisen. Eine Prüfung der Praxistauglichkeit sollte

daher zentraler Bestandteil der entsprechenden Entscheidungsprozesse sein. Als ein guter Ansatzpunkt für die Einbeziehung von Wissen aus der Praxis hat sich die Zusammenarbeit mit sogenannten Formularlaboren erwiesen. Die KBV greift daher seit 2011 bei der Entwicklung neuer Vordrucke oder der Überarbeitung der bestehenden Formulare auf das Praxiswissen der Formularlabore zurück. Ein solches Praxisfeedback sollte möglichst in allen Bereichen des Gesundheitswesens vor der Einführung neuer Formulare und sonstiger Vorgaben eingeholt werden.

- **Reduzierung der formfreien Anfragen in den Praxen**

Seit Jahren ein großer Kritikpunkt bei den Ärzten hinsichtlich der bürokratischen Belastung in Praxen und aktuell auf Platz acht der aufwändigsten Informationspflichten sind die sogenannten formfreien Anfragen, die Praxen von Krankenkassen, MDK oder verschiedenen Ämtern erreichen. Zum Ärgernis werden diese vor allem dann, wenn die Praxen das Gefühl haben, mit Anfragen „geflutet“ zu werden, oder wenn die oft von Krankenkassenmitarbeitern selbst gestalteten Fragebögen von geringer Qualität sind. So berichten Ärzte, dass mit formfreien Anfragen oft Informationen angefordert werden, die der Krankenkasse bereits vorliegen, oder dass die gestellten Fragen nicht zum konkreten Fall passen. Bei den formfreien Anfragen sollte daher eine Fokussierung auf weniger Anfragen mit höherer Qualität erfolgen. Erreicht werden könnte dies zum Beispiel durch die extrabudgetäre Vergütung dieser Anfragen, die bei den Absendern der Anfragen zu einem verstärkten Reflektionsprozess führen würde.

- **Verschlinkung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)**

Die Zulassung als Vertragsarzt ist gewissermaßen die erste bürokratische Hürde, die Vertragsärzte nehmen müssen. Obwohl viele Kassenärztliche Vereinigungen junge Ärztinnen und Ärzte hierbei unterstützen und beraten, wird die Zulassung oft als umständlicher und langwieriger Prozess beschrieben. Auch bei der Übergabe der Praxis im Rentenalter sind viele Vertragsärzte mit bürokratischen Hindernissen konfrontiert. Die meisten Regelungen der Ärzte-ZV bestehen schon seit vielen Jahren und entsprechen zum Teil nicht mehr den Standards moderner Verwaltung.

- **Wahlfreiheit für Praxen durch verbindliche IT-Schnittstellen erhöhen**

Ob die zunehmende Digitalisierung in den Praxen tatsächlich genutzt werden kann, um Vertragsärzte und -psychotherapeuten von Bürokratie zu entlasten, hängt auch von der konkreten Umsetzung in der genutzten Software ab. Bisher bestand im Bereich der Praxisverwaltungssysteme eine monopolähnliche Situation: Eine Praxis war technisch und organisatorisch an die einmal gewählte Software gebunden. Der Wechsel eines Systems wurde von vielen Herstellern nicht unterstützt und brachte für Praxen massive Aufwände mit sich. Einfach zu einer Software mit einer bürokratieärmeren Umsetzung zu wechseln, war daher bisher nicht möglich. Durch die im Sommer 2017 beschlossene

gesetzliche Neu-Regelung des § 291 d SGB V¹ sollen zukünftig der Wechsel auf ein anderes Praxisverwaltungssystem sowie die Nutzung einer anderen Arzneimittelverordnungsdatenbank deutlich einfacher werden. Auch in anderen Bereichen (wie zum Beispiel bei der Patientenakte / dem Patientenfach) könnten Praxen von einheitlichen Schnittstellen profitieren, um möglichst bürokratiearme Lösungen auswählen und bedienen zu können. Es sollten daher für weitere wichtige Funktionen verbindliche Schnittstellen geschaffen werden.

Schaffung eines modernen Datenaustauschs bei der Verordnung von Betäubungsmitteln

- Aktuell werden für die Bedruckung von Betäubungsmittelrezepten noch Nadeldrucker benötigt. Ärzte, die andere Formulare ausschließlich über Blankoformularbedruckung oder digital erstellen, halten oft nur für diese Rezepte noch einen Nadeldrucker in der Praxis vor, der sich häufig nicht gut in moderne Praxisverwaltungssoftware einbinden lässt. Es sollten daher Alternativen zum aktuellen Verfahren angeboten werden. Hierbei sollte sowohl die Möglichkeit einer Blankoformularbedruckung mit Barcodes als auch eine vollständig digitale Lösung erwogen werden.

Rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe

Steuerrecht

- **Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungspflichten nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht**

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist eine seit Langem angeregte Maßnahme zum Abbau von Bürokratiekosten für die Wirtschaft, insbesondere für die kleineren und mittleren Unternehmen. In einem Eckpunktepapier vom 14.12.2011 beschloss das damalige Kabinett, die Aufbewahrungsfristen für Belege nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Das hieraus resultierende Einsparpotenzial für die Wirtschaft wurde auf knapp 3,9 Mrd. € beziffert. Dieses Projekt gilt es nunmehr in einem Bürokratieentlastungsgesetz III erneut anzugehen und endgültig umzusetzen. Eine Modifikation dieser Maßnahme (zeitlich gestaffelte Reduzierung der Fristen), wie sie im Jahressteuergesetz 2013 geplant und schließlich im Parlament gescheitert ist, sollte vermieden werden.

- **Anhebung der Istbesteuerungsgrenze i. S. d. § 20 UStG**

Mit dem ersten Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl. I 2015, Nr. 32, S. 1400) wurde die Buchführungsgrenze in § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO auf 600.000 € Umsatz im Kalenderjahr angehoben. Hingegen beträgt die Umsatzgrenze der Istbesteuerung in § 20 S. 1 Nr. 1 UStG weiterhin 500.000 €. Somit besteht gegenwärtig eine Diskrepanz von 100.000 €. Ein wesentlicher Teil der beabsichtigten Bürokratieentlastung des erst zum 1.1.2016 in Kraft

¹ Artikel 8a im Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17.7.2017, BGBl. I S. 2615ff.

getretenen Bürokratieentlastungsgesetzes geht aufgrund dieser Diskrepanz verloren. Davon betroffen sind KMU, die Umsätze zwischen 500.001 € und 600.000 € erzielen. Obwohl sie die Buchführungsbefreiung in Anspruch nehmen könnten, müssen sie umsatzsteuerrechtlich höhere Aufzeichnungspflichten beachten. Angeregt wird, im Zuge eines Bürokratieentlastungsgesetzes III die Istbesteuerungsgrenze auf 600.000 € anzuheben.

- **Annäherung der Fristen für Zusammenfassende Meldung und Umsatzsteuervoranmeldung**

Der umsatzsteuerliche Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung zu übermitteln (bzw. bis zum 10. des darauf folgenden Voranmeldezeitraums, sofern eine Dauerfristverlängerung gewährt wurde). Für die Zusammenfassende Meldung bestehen hingegen seit 01.07.2010 mehrere mögliche Meldezeiträume: der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr. Die Meldung ist bis zum 25. Tag des Folgemonats zu übermitteln. Durch die Zweiteilung des Verfahrens entsteht bei der Befolgung der Abgabepflichten Mehraufwand. Angeregt wird, die Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben zu verlängern und hierdurch dem Abgabetermin für die Umsatzsteuervoranmeldung anzunähern.

- **Wiedereinführung der degressiven Abschreibung**

Die ehemals bestehende Möglichkeit der degressiven Abschreibung bildete den realen Wertverzehr ab und stärkte damit maßgeblich das objektive Nettoprinzip. Gemäß Koalitionsvertrag (Rn. 5161ff.) ist die Einführung einer bis Ende 2021 befristeten Sonderabschreibung im Bereich des Mietwohnungsbaus vorgesehen. Empfohlen wird, die degressive Abschreibung als Investitionsimpuls für den Mittelstand als Rückgrat der deutschen Wirtschaft sowie zur Anpassung an die realen Wertzuwächse auch für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wieder einzuführen. Unter Berücksichtigung des Grundprinzips der Besteuerung des „periodenübergreifenden Totalgewinns“ ergeben sich hierdurch auch keine staatlichen Mindereinnahmen.

- **Thesaurierungsregelungen nach § 34a EStG**

Kleine und mittlere Unternehmen nehmen den begünstigen Effekt der Thesaurierungsregelungen aufgrund ihrer eingeschränkten Vorteilhaftigkeit sowie aufgrund ihrer konzeptionellen Mängel in der Praxis kaum in Anspruch. Sie bedürfen hingegen ebenso wie große Personenunternehmen einer gezielten steuerlichen Förderung zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis und damit zur Senkung der Fremdkapitalquote. Die im Koalitionsvertrag vom 27.11.2013 vorgesehene Prüfung der Thesaurierungsregelungen für Einzelunternehmen blieb bislang folgenlos. Die seit Jahren aufgeworfenen Reformvorschläge sollten erneut umfassend geprüft und berücksichtigt werden.

- **Anhebung der Kleinunternehmergrenze nach § 19 UStG**

Im Referentenentwurf des Bürokratieentlastungsgesetzes II war eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze von 17.500 € auf 20.000 € vorgesehen. Bedauerlicherweise wurde diese geplante Änderung im Regierungsentwurf nicht mehr aufgegriffen. Die Kleinunternehmerregelung ist ein wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Bürokratie, fördert das Wirtschaftswachstum und führt – trotz dessen, dass es sich um eine Lenkungsnorm handelt – nicht zu nennenswerten Wettbewerbsverzerrungen. Mit der Anhebung würde der allgemeinen Preisentwicklung weitgehend Rechnung getragen werden können. Zudem würde sie eine Erleichterung für beispielsweise Existenzgründer bedeuten. Angeregt wird, die Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf mindestens 20.000 € im Zuge eines Bürokratieentlastungsgesetzes III wieder aufzunehmen.

- **Ergänzende Vorschläge und Hinweise aus dem Bereich des Steuerrechts:**

- Schaffung eindeutiger Regelungen, wann Belege nach ihrer Digitalisierung vernichtet werden können. (Heute muss im Zweifel immer das Original in Papier vorgehalten werden).
- Auflagen des Geldwäschegesetzes auch für Berufsgruppen, die nicht unmittelbar mit dem Geld ihrer Klienten zu tun haben.
- Mitteilungspflichten an die Finanzverwaltung für Steuergestaltungen, die nicht eindeutig definiert sind.
- Die Digitalisierung verlagert immer mehr Pflichten auf den Bürger, der von der Finanzverwaltung dafür nicht adäquat entlastet wird.

Wirtschaftsprüferordnung

- **Streichung des § 40 Abs. 3 WPO**

§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB sieht vor, dass Abschlussprüfer über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen müssen, aus dem sich ergibt, dass sie die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angezeigt haben. Da das Berufsregister elektronisch geführt wird und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich ist (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 3 WPO), hat jedermann die Möglichkeit, eigenverantwortlich zu prüfen, ob der Prüfer die Tätigkeit als Abschlussprüfer angezeigt hat. Das handelsrechtliche Erfordernis eines Registerauszugs ist daher entbehrlich und in der Folge ließe sich § 40 Abs. 3 WPO streichen.

- **Streichung des § 30 Satz 3 WPO**

Zahlreiche Angaben im Berufsregister ergeben sich bereits aus anderen Registern (Handels- und Partnerschaftsregister). Es ist aus Sicht der WPK daher nicht erforderlich, auch für solche Informationen eine Meldepflicht zum Berufsregister und damit

verbunden eine Aktualisierungspflicht vorzusehen. Entsprechend ließe sich etwa § 30 Satz 3 WPO streichen.

- **Streichung des § 30 Satz 1 WPO**

Vor dem Hintergrund einer Doppelung kann die Anzeige jeder Änderung in der Person der gesetzlichen Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestrichen werden (§ 30 Satz 1 Fall 3 WPO). Diese Verpflichtung besteht auch aus § 40 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 38 Nr. 2 d) WPO. Die Streichung in § 30 Satz 1 WPO würde sich insofern entbürokratisierend auswirken, als dass insoweit der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Nachweise i. S. d. § 30 Satz 2 WPO entfielen.

- **Vereinfachung vom § 40 Abs.2 Satz 1 WPO**

In vielen Bereichen sieht die WPO strenge Formvorschriften vor, die erleichtert werden sollten, v. a. bei den Meldungen zum Register. Die Vorgabe eines Schriftformerfordernisses bei Änderung der Anschrift der beruflichen Niederlassung etwa (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 WPO) lässt sich heutzutage kaum mehr rechtfertigen; hier sollte auch eine einfache E-Mail genügen.

- **Beispiele für spezialgesetzlich geregelte Meldepflichten , die zum Bürokratieabbau überdacht werden sollten:**

- Die Intrastat-Meldung des Landesamtes für Statistik entspricht in weiten Teilen der E-Bilanz, wobei die E-Bilanz weitergehende Aufschlüsselungen vorsieht, während die Intrastat-Meldung wenige weitergehende Angaben beinhaltet. Hier könnte über eine Vereinheitlichung nachgedacht werden.
- In der Praxis der lohnsteuerlichen Erfassung von Angestellten einer Gesellschaft werden über einen Fragebogen Informationen eingeholt, die bereits im Rahmen der steuerlichen Anmeldung der Gesellschaft eingeholt wurden. Ein Verweis auf den Fragebogen bzw. die Beifügung der ursprünglichen Anmeldung wird von den Finanzämtern als unzureichend gesehen. Auch hier bieten sich Erleichterungen an.